

LKP *Stichwort*

Die Inventur zum Geschäftsjahresende

Bestandsermittlung durch Inventur

Jeder buchführungspflichtige Unternehmer muss zum Schluss seines Geschäftsjahres ein Inventar erstellen, in welchem alle Vermögensteile und Schulden des Unternehmens dokumentiert sind. Grundlage dieses Verzeichnisses ist die sog. „Inventur“, die körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Da die Bankkonten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten bereits durch die laufende Finanzbuchhaltung erfasst sind, beschränkt sich die jährliche Inventur in der Regel auf vier Bereiche:

- * **Warenbestand**
- * **Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen**
- * **Bestand der angefangenen Arbeiten bzw. der fertigen und unfertigen Erzeugnisse**
- * **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

Zeitpunkt der Inventur

Die Inventur ist grundsätzlich am Ende des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag vorzunehmen (sog. **Stichtagsinventur**). Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten gibt es jedoch zeitliche Erleichterungen:

Zum einen gibt es die **zeitnahe Inventur**. Dabei muss die Bestandsaufnahme innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden.

Zum anderen ist eine **zeitlich verlegte Inventur** möglich. Diese muss innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag.

Sollte im Unternehmen ein Warenwirtschaftssystem eingesetzt werden, in welchem der Zu- und Abgang der Waren fortlaufend erfasst wird, so kann der Bestandswert aus diesem Warenwirtschaftssystem dem Inventar zugrundegelegt werden. Man spricht hierbei von der sog. **permanenten Inventur**.

Zu beachten ist, dass für Bestände, die durch Schwund, Verderb oder ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können, sowie für besonders wertvolle Güter nur die Stichtagsinventur zulässig ist.

Ermittlung des Warenbestandes

Es sind alle Bestände des Warenlagers mengenmäßig aufzunehmen und zu bewerten. Die mengenmäßige Aufnahme kann durch Zählen, Messen oder Wiegen erfolgen. Schätzungen sind zulässig, soweit der Aufwand für das Zählen unverhältnismäßig ist (z.B. Schrauben). Auch auswärts gelagerter Warenbestand ist, unter der Voraussetzung, dass er im Eigentum des Unternehmers steht, aufzunehmen.

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt in der Regel mit den **Anschaffungskosten**. Die Anschaffungskosten entsprechen dem Nettoeinkaufspreis, d.h. ohne Mehrwertsteuer. Gewährte Rabatte oder in Anspruch genommene Skonti sind abzuziehen. Bezugskosten, wie Fracht, Versicherung und Zoll sind mit einzurechnen. Sollte der Marktpreis der Waren am Bilanzstichtag allerdings niedriger sein als der Nettoeinkaufspreis, so ist **zwingend der niedrigere Marktpreis** anzusetzen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind die Gegenstände, die dazu bestimmt sind bei der Herstellung von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden. Darunter fallen z.B. Verpackungsmaterial, Heizöl, Kohle, Treibstoffe, Materialvorräte. Die

Bewertung erfolgt hierbei wiederum mit den Anschaffungskosten bzw. einem niedrigeren Marktpreis.

Fertigerzeugnisse / angefangene Arbeiten

Unternehmen, welche Produkte herstellen, müssen zum Bilanzstichtag den Bestand an Endprodukten sowie den Bestand an teilweise fertiggestellten Produkten ermitteln (**unfertige und fertige Erzeugnisse**).

Unternehmen insbesondere der Baubranche und sonstige Dienstleistungsunternehmen haben die zum Bilanzstichtag bereits angearbeiteten und noch nicht abgerechneten Aufträge wertmäßig zu erfassen (**Baufträge in Ausführung** oder **angefangene Arbeiten**).

Bewertung mit Herstellungskosten

Die Bewertung dieser Leistungen erfolgt mit den Herstellungskosten. Die Herstellungskosten ergeben sich zum einen aus den Materialeinzelkosten und den Fertigungseinzelkosten (Fertigungslöhne). Daneben werden aber auch sog. Gemeinkosten bei der Bewertung berücksichtigt. Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten, die für alle Leistungen gemeinsam anfallen. Da diese nicht direkt zurechenbar sind, erfolgt deren Berücksichtigung mit Hilfe von prozentualen Zuschlagsätzen. Die allg. Verwaltungskosten fließen ebenfalls in die Ermittlung der Herstellkosten ein.

Herstellungskosten sind

- Materialeinzelkosten
- + Materialgemeinkosten
- + Fertigungseinzelkosten
- + Fertigungsgemeinkosten
- + Verwaltungskosten

Nicht angesetzt werden dürfen die **Vertriebskosten** sowie der **Gewinnzuschlag**, da dieser erst bei vertragsgerechter Fertigstellung realisiert wird.

Die **Höhe der Gemeinkostenzuschlagsätze** müssen individuell je Unternehmen und deren Kostenstruktur ermittelt werden. Im Handwerksbereich liegen die Materialgemeinkosten in der Regel unter 10 %, die Fertigungsgemeinkosten oft zwischen 100 % und 150 % der jeweiligen Einzelkosten. Die Höhe der jeweiligen Zuschlagsätze sollte der Unternehmer bereits **aus seiner**

Auftragskalkulation kennen, da bereits hier die Gemeinkosten zu berücksichtigen sind.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen dauerhaft zu dienen. Dies ist anzunehmen, wenn die Nutzungsdauer des Gegenstandes mehr als 1 Jahr beträgt. Die Gegenstände des Anlagevermögens sind in der Regel einzeln zu bewerten und werden im Rahmen der Anlagenbuchführung im sog. Anlageverzeichnis einzeln erfasst. Darin werden die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Ansatz der steuerrechtlich zulässigen Abschreibung jährlich fortgeschrieben.

Bildung von Festwerten statt Einzelbewertung

Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens können unter bestimmten Umständen - abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung - sogenannte Festwerte gebildet werden. Der Festwert repräsentiert den „eisernen Bestand“ an bestimmten Wirtschaftsgütern. Die Voraussetzungen für die Bildung eines Festwerts sind:

- * nur für Gegenstände, die für den Gesamtwert des Unternehmens eine nachrangige Bedeutung haben (höchstens 10 % der Bilanzsumme);
- * der Bestand und Wert der Gegenstände unterliegt nur geringen Veränderungen;
- * die im Festwertverfahren bewerteten Gegenstände werden regelmäßig ersetzt;

Beachtet werden muss, dass die Bildung eines Festwerts erst dann erfolgen kann, wenn die jährlichen Zugänge in etwa den jährlichen Abschreibungen entsprechen, die sich bei einer Einzelbewertung ergeben. Für die durch Festwert erfassten Gegenstände entfällt eine jährliche Inventur. Es ist **alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme** vorzunehmen, in welcher der Festwert für den kommenden Dreijahreszeitraum ermittelt wird. Ebenso hat eine Bestandsaufnahme zu erfolgen, wenn sich wesentliche Bestandsänderungen ergeben haben.

